

Transportgüterversicherung und Versicherungssteuer – Update



*Birgit Voß¹,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht,
Steuerberaterin
Kanzlei Dr. Ganteführer,
Marquardt & Partner mbB,
Düsseldorf*

1. Einführung

Bereits in der Ausgabe 7/2023 + 8/2023 der **VersicherungsPraxis** habe ich Sie über die aktuelle Problematik bzgl. Versicherungssteuer bei Transportgüterversicherung informiert. Es folgten Mitgliederinformationen im Herbst 2023 sowie 2024. Die Präsentationen dieser beiden Mitgliederinformationen stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

Dieser Beitrag soll ein (weiteres) Update über die Entwicklung dieses Themas geben.

2. Betriebsprüfungen

Die Finanzverwaltung hält an ihrem BMF-Schreiben vom 01.10.2021 (BStBl. 2021 I S. 1864) fest. In den Betriebsprüfungen wird unverändert wie folgt verfahren: Die Prüfer schauen sich genau an, betreffend welcher Risiken im Rahmen der Transportgüterversicherungspolice keine Versicherungssteuer abgeführt wurde. Wenn sie dabei auch nur ein Risiko finden,

das bei isolierter Betrachtung der Versicherungssteuer unterläge und für das das betreffende Versicherungsentgelt nicht gesondert ausgewiesen wurde, soll auf die gesamte bis dahin steuerfreie Prämie 19 Prozent Versicherungssteuer nachentrichtet werden. Dabei gilt keinerlei Geringfügigkeitsgrenze, selbst kleinste Anteile gelten als schädlich.

Zwischenzeitlich sind bei einigen Versicherern die Prüfungen für zumindest einzelne Prüfungszeiträume abgeschlossen und entsprechende Steuerfestsetzungen vorgenommen worden. Auf Grund beschränkter Kapazitäten beim für die Versicherungssteuer bundesweit zentral zuständigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurden diese Prüfungen jedoch nach wie vor nicht flächendeckend vorgenommen und erstrecken sich regelmäßig über einen langen Zeitraum. Soweit Assekuradeure Policen verantworten, wird erfahrungsgemäß die Prüfung nicht beim Versicherer, sondern beim Assekuradeur vorgenommen.

Es werden auch Betriebsprüfungen unmittelbar bei Versicherungsnehmern vorgenommen. Dies gilt aber erfahrungsgemäß nur für folgende zwei Fallgruppen mit ausländischen Versicherern:

- Abschluss der Transportgüterversicherungspolice bei einem Versicherer mit Sitz außerhalb der EU/des EWR – in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer etwaige Versicherungssteuer selbst anmelden und entrichten, § 7 Abs. 6 VersStG
- Abschluss der Transportgüterversicherungspolice bei einem Versicherer im Ausland, aber innerhalb der EU/des EWR – in diesem Fall hat der Versicherungsnehmer grds. keine steuerlichen Pflichten, das BZSt geht aber von einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Versicherungssteuer gem. § 7 Abs. 8 VersStG aus.

3. Streitige Verfahren

Eine außergerichtliche Einigung zu derartigen Steuerfestsetzungen kann

erfahrungsgemäß regelmäßig nicht erzielt werden. Meines Wissens ist dazu jedoch nach wie vor kein finanzgerichtliches Verfahren anhängig. Der Grund dafür ist nicht etwa ein Mangel an Betroffenen, die willens sind, ein Streitiges Verfahren – vermutlich bis zum Bundesfinanzhof – zu führen, sondern vielmehr, dass das BZSt bisher keinen Einspruch abschließend beschieden hat. Ohne eine Einspruchsentscheidung ist eine Klageerhebung verfahrensrechtlich grds. ausgeschlossen. Es ist deshalb mit einer Dauer von weiteren Jahren zu rechnen, bis ein rechtskräftiges Urteil über ein (Muster-)Klageverfahren vorliegt.

Gegen entsprechende Steuerfestsetzungen sollte jedenfalls der Adressat des Steuerbescheides Einspruch einlegen, um die Sache verfahrensrechtlich bis zum Ausgang von Musterverfahren offen zu halten. Anträge auf Ruhen eines Einspruchsverfahrens (§ 363 AO) werden erfahrungsgemäß trotz Fehlen eines Musterverfahrens, auf das man sich berufen könnte, regelmäßig bewilligt.

4. Inanspruchnahme von Versicherungsnehmern durch Versicherer

Nach der Konzeption des VersStG ist Steuerschuldner der Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist regelmäßig der sog. Steuerentrichtungsschuldner, der die Versicherungssteuer zusammen mit den Versicherungsprämien dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt und dann beim BZSt anmeldet und entrichtet. Kommt es bei Versicherungsunternehmen zu Steuernacherhebungen, fordern die betroffenen Versicherer die festgesetzten Steuerbeträge erfahrungsgemäß regelmäßig von ihren Versicherungsnehmern nach bzw. lassen sich zumindest einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zusagen. Individuelle Lösungen können ggf. im Gespräch mit den Versicherern erörtert werden.

Ist der Steuerentrichtungsschuldner im konkreten Fall ein Assekuradeur, tritt dieser diesbezüglich regelmäßig in die Position des Versicherers.

¹ Co-Autorin des Kommentars „Voß/Medert“ zum Versicherungssteuergesetz, 3. Auflage 2022, Verlag Versicherungswirtschaft.



Für betroffene Versicherungsnehmer ist es wichtig festzustellen, dass alle betreffenden Steuerentrichtungsschuldner, bei denen eine Steuerfestsetzung vorgenommen wurde, Einspruch gegen diese Steuerfestsetzungen einlegen, um von einem

möglichen positiven Ausgang von Musterverfahren zu profitieren. Alternativ oder kumulativ kann auch der Versicherungsnehmer als gesetzlicher Schuldner der Versicherungsteuer selbst Rechtsmittel gegen Versicherungsteuer-Festsetzungen

einlegen. Konkret wäre verfahrensrechtlich Einspruch gegen die beim Versicherer erfolgte Steuerfestsetzung beim BZSt einzulegen. Damit verhindert der Versicherungsnehmer den Eintritt der Festsetzungsverjährung. ■



Versicherungen schützen Sie, aber wer schützt Sie vor Versicherungen?

Gesamtverband der
versicherungsnehmenden
Wirtschaft e.V.

– gegründet 1901 –

www.gvnw.de